

Heilsbronn, 6. Oktober 2025

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG);
Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben „Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling“ („Westbayernring“)
Hier: Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung**

Die Regierung von Mittelfranken hat am 29.09.2025 die Raumverträglichkeitsprüfung für den Parallel- und Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling („Westbayernring“) eingeleitet. Im Rahmen des Vorhabens sollen die bestehenden 220-kV-Stromkreise, jeweils zwischen Raitersaich und Ingolstadt und zwischen Ingolstadt und Sittling auf 380 kV aufgerüstet werden. Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß § 15 ROG i.V.m. Art 24 und 25 BayLplG auf seine Raumverträglichkeit für den im Regierungsbezirk Mittelfranken liegenden Abschnitt A Nord.

Die entsprechenden Unterlagen können auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/raumvertraeglichkeitspruefung> eingesehen werden.

Zudem liegen die Unterlagen auch am Landratsamt Ansbach vom 13.10.2025 bis einschließlich 10.11.2025 zur Einsicht für jedermann in Papierform aus:

Landratsamt Ansbach, Abteilung 4, Zimmernr. 2.26, Crailsheimer Str. 1, 91522 Ansbach
Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, oder nach Vereinbarung

Stellungnahmen können bis zum **14.11.2025** bei der Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach (vorzugsweise elektronisch an Raumvertraeglichkeitspruefung@reg-mfr.bayern.de) abgegeben werden.

Auf Bitte der Regierung von Mittelfranken dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

- Die Veröffentlichung dient nicht als formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürgerinnen und Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine individuellen Betroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die

Bekanntmachung

rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.

- Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen, einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben, der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Die Stellungnahmen sollen sich auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.
- Um eine räumlich eindeutige Zuordnung sicherzustellen, bitten wir die Trassenkorridorsegmente, auf die sich Ihre Ausführungen beziehen, wie in den Unterlagen angegeben zu benennen.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Heilsbronn, den 06.10.2025

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

